

Anlagenbetreiber / Auftraggeber

Name* / Vorname *

Straße * / Hausnummer *

PLZ * / Ort *

E-Mail *

Telefon / Mobil *

Angaben zum Anlagenstandort

Straße * / Hausnummer *

Ortsteil / Flurstück-Nr. *

PLZ * / Ort *

Zählernummer *

Angaben zur Erzeugungsanlage

Summenleistung der Module Wp

Modulanzahl / -leistung Stück á Wp

Wechselrichternennleistung (falls von Modulleistung abweichend) W

Inbetriebnahmedatum

Ich bestätige, dass

(1) die Energiesteckdose nach DIN VDE V 0628-1 im Vorfeld durch einen Elektroinstallateur nach den anerkannten Regeln der Technik installiert wurde.

(2) die Anlage die maximale Leistung von 600 Watt (Wechselrichternennleistung) nicht überschreitet und keine weiteren Stromerzeugungsanlagen an diesem Netzanschluss betrieben werden.

(3) die Anlage den Bedingungen der "TAB Niederspannung der Stadtwerke Konstanz" entspricht: Ein entsprechendes Einheiten- und NA-Schutz-Zertifikat bzw. eine Herstellererklärung zur Konformität nach DIN VDE AR-N 4105 kann ich auf Nachfrage vorlegen.

(4) ich die Anlage im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur fristgerecht innerhalb eines Monats nach Inbetriebnahme registrieren werde - diese Verpflichtung ergibt sich aus dem EEG bzw. der MaStRV.

(5) ich mich bezüglich Einspeisung und Messung für folgende Regelungen – entsprechend der von mir gewählten Option – entscheide (bitte entsprechend ankreuzen):

Es ist nicht sichergestellt, dass ich den erzeugten Strom vollständig verbrauche, deshalb speise ich den Überschuss ins Stromnetz der Stadtwerke Konstanz ein. Sollte bei mir bisher kein Zweirichtungszähler eingebaut sein, beauftrage ich die Stadtwerke Konstanz meinen Zähler zu tauschen. Für eventuell ins Netz eingespeisten Strom beanspruche ich keine Vergütung nach EEG und verzichte ausdrücklich hierauf. Zur Erfüllung des Netzsicherheitsmanagements (§ 9 EEG), ist die maximale Wirkungsleistungseinspeisung meiner Anlage auf 70 % der installierten Leistung begrenzt.

Es ist sichergestellt, dass keine Stromeinspeisung in das Netz der Stadtwerke Konstanz erfolgt – der Einbau eines Zweirichtungszählers ist daher nicht notwendig. Mit ist bewusst, dass die Einspeisung ohne einen Zähler, der dies erfassen kann, ein Verstoß gegen die gesetzlichen Vorgaben zur Abführung von Steuern, Abgaben und Umlagen sowie zur Energiemengenbilanzierung darstellt und daher nicht zulässig ist.

Bei Nichteinhaltung der oben genannten Punkte werde ich die steckerfertige Erzeugungsanlage nicht betreiben und dafür sorgen, dass sie keinen Strom erzeugt. Änderungen werde ich umgehend an die Stadtwerke Konstanz und das Marktstammdatenregister melden.

Unterschrift des Anlagenbetreibers

Ort, Datum

Unterschrift Anlagenbetreiber

X